BEGRÜNDUNG

ZUR
ÄNDERUNG Nr. 5 DES BEBAUUNGSPLANES
Bt 116

1. AUSFERTIGUNG

Planungsamt
Stadt Dortmund

Begründung

zur Änderung Nr. 5 des Bebauungsplanes Br 116 - Dollersweg -

Gliederung

1. Änderungsbereich
2. Anlaß für die Änderung
3. Ziele und Zwecke der Änderung
4. Kosten

1. **Änderungsbereich**

Der Änderungsbereich besteht aus einem ca. 15 m langen Teilstück der öffentlichen Verkehrsfläche - Mischverkehrsflächen - des Wibbeltweges südlich des Hauses Nr. 11 und nördlich des Hauses Nr. 13 in Dortmund-Wickede.

2. **Anlaß für die Änderung des Bebauungsplanes**

Bei dem Bebauungsplan Br 116 handelt es sich um einen Plan aus dem Jahre 1965, bei dem öffentliche Verkehrsflächen festgesetzt wurden, ohne zwischen befahrbarer Fläche und Fußweg zu differenzieren. Diese fehlende Differenzierung könnte im Zweifel dazu führen, daß sich bei erschließungsbeitragsmäßigen Abrechnungen Probleme ergeben. Es empfiehlt sich daher, dem Bebauungsplan aus Gründen der Rechtssicherheit zu ändern und den angesprochenen Fuß- und Radweg auch als solchen festzusetzen.

3. **Ziele und Zwecke der Änderung**

Das anstehende Änderungsverfahren verfolgt ausschließlich den Zweck, die bisher mögliche Befahrbarkeit des 15 m langen Teilstückes der öffentlichen Verkehrsfläche des Wibbeltweges durch motorisierte Verkehrsmittel auszuschließen und den Gemeingebrauch auf den Fußgänger- und Radfahrverkehr zu beschränken. Die Verbindungsfunktion dieses Straßenteilstückes (fußläufige Erreichbarkeit der Hauptschule von Osten her) soll unverändert bleiben.

4. **Kosten**

Durch die vorgesehene Änderung entstehen der Gemeinde 3000,00 DM Straßenausbaukosten.

Dortmund, 02.03.1998

Glaser
Leiter des Stadtplanungsamtes

Der Änderungs-Entwurf und der Begründungs-Entwurf haben nach § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I, S. 2253) in Verbindung mit § 2 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnahmenG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.04.1993 (BGBl. I, S. 622, BGBl. III 213 - 15) sowie in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) auf die Dauer von zwei Wochen in der Zeit vom 17.11.1997 - 01.12.1997 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.

Dortmund, den 10.12.98

Nickisch
Abteilungsleiter

Der Rat der Stadt hat am 14.05.1998 beschlossen, diese Begründung der Bebauungsplan-Änderung Br 116 - Änderung Nr. 5 - nach § 9 Abs. 8 in Verbindung mit § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, BGBl. III/FNA 213 -1) beizufügen.

Dortmund, den 10.12.98

Nickisch
Abteilungsleiter